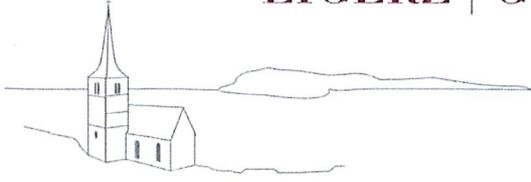


LIGERZ | GLÉRESSE



Bootsplatzreglement

der

Einwohnergemeinde Ligerz

Die Einwohnergemeinde Ligerz erlässt gestützt auf Artikel 4a des Organisationsreglementes Ligerz vom 30. November 2006, in Verbindung mit Artikel 61 und 62 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 folgendes Reglement:

Zweck	<p>Artikel 1</p> <p>¹Dieses Reglement regelt die Verwaltung und die Vermietung von gemeindeeigenen</p> <ul style="list-style-type: none">■ Wasserplätzen■ Trockenplätzen■ Lagerplätze für Wassersportgeräte (im Weiteren Lagerplätze genannt)■ Winterlagerplätze■ Anhängerabstellplätze■ Bootsplätze für Gäste <p>²Dieses Reglement findet Anwendung, sofern im entsprechenden Mietvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.</p>
Zuständigkeit	<p>Artikel 2</p> <p>Die Verwaltung, Vermietung und Überwachung der Bootsplätze und der Anlagen obliegen der FLURETKO. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.</p>
Zuteilung der Bootsplätze	<p>Artikel 3</p> <p>¹Die Bootsplätze und Lagerplätze werden anhand der Warteliste zugeteilt (Art. 1 Verordnung). Die Anmeldung hat bei der Gemeindeverwaltung Ligerz zu erfolgen.</p> <p>²Die Neuzuteilung der Bootsplätze und Lagerplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ligerz2. Auswärtige Personen mit Wohneigentum in der Gemeinde Ligerz3. Auswärtige Personen
Vermietung	<p>Artikel 4</p> <p>¹Der Mieter muss in Besitz des entsprechenden Schiffsausweises sein, welcher auf seinen Namen lautet.</p> <p>² Bei Haltergemeinschaften gelten als Miteigner nur die im Schiffsausweis aufgeführten Personen.</p> <p>³Bei der Zuteilung eines Bootsplatzes muss der Gemeindeverwaltung Ligerz eine Kopie des Schiffsausweises mit dem unterzeichneten Mietvertrag zugestellt werden.</p> <p>⁴Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot in betriebssicherem Zustand auf dem gemieteten Bootsplatz zu stationieren.</p> <p>⁵Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, ist die FLURETKO berechtigt, dem Mieter jederzeit einen anderen, für sein Boot ebenfalls geeigneten, Bootsplatz zuzuweisen. Das Verlegen des Schiffes an den neuen Liegeplatz hat innert 14 Tagen nach Zustellung des neuen Mietvertrags zu erfolgen. Allfällige Mietzinsdifferenzen werden pro Rata abgerechnet.</p>

Untermiete, Übertragung, Abtausch	<p>Artikel 5</p> <p>¹Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Boot stationiert werden.</p> <p>²Die Untervermietung des Bootsplatzes ist nicht gestattet.</p> <p>³Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz.</p> <p>⁴Eine direkte Platzübernahme durch Miteigner ist nicht möglich. Die Übernahme des Platzes erfolgt über die Warteliste. Eine Ausnahme wird im Todesfall eines Haupteigners gewährt.</p> <p>⁵Die Übertragung des Bootes gemeinsam mit dem Mietverhältnis, auf Ehe-, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder und Eltern) ist auf schriftliches Gesuch hin und mit schriftlicher Zustimmung der FLURETKO möglich, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 4 erfüllt sind.</p> <p>⁶Ein Bootsplatzabtausch ist bei der FLURETKO mit einem schriftlich begründeten Gesuch, unterzeichnet von beiden Mietern, zu beantragen.</p>
Bootswechsel	<p>Artikel 6</p> <p>¹Ein Bootswechsel ist vorgängig bei der Gemeindeverwaltung mit der Grösse des neuen Bootes anzumelden.</p> <p>²Bei einem Wechsel des Bootes muss Länge, Breite und Tiefgang des neuen Bootes auf den Liegeplatz abgestimmt sein.</p> <p>³Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren oder kleineren Bootsplatz, wenn der Kauf eines anderen Bootes beabsichtigt wird, welches auf dem gemieteten Bootsplatz nicht stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen anderen Bootsplatz bewerben, der den Massen seines Bootes entspricht und sich auf der Warteliste neu eintragen lassen.</p> <p>⁴Bei einem Boots- oder Nummernwechsel ist der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Ausstellung des Ausweises, unaufgefordert eine Kopie des Schiffsausweises zuzustellen.</p>
Wasserplätze	<p>Artikel 7</p> <p>¹Die Wasserplätze verfügen über die notwendige Einrichtung, um die Boote festzumachen. Die Bootsplatzfläche bemisst sich aus der Breite zwischen den Pfosten (innen) mal der Länge, in der Mitte (gemäss Plan) gemessen. Diese Fläche ist zugleich die Basis für die Mietzinsberechnung. In der Wirtshausländte stehen den Mietern zwei kostenpflichtige Bezugsstellen für Strom und Wasser zur Verfügung. Deren Zugang und Benützungsgebühren sind in der Verordnung geregelt.</p>
Trockenplätze	<p>²Bei den Trockenplätzen ist weder die genaue Grösse noch deren Anzahl festgelegt. Die Boote sind gemäss der in der Verordnung festgelegten Parkordnung im zugewiesenen Sektor abzustellen. Zwischen den Booten wird von der Vermieterin ein Durchgang von mindestens 40 cm gewährleistet.</p>

Als Basis für die Mietzinsberechnung gilt die Bootsgrösse gemäss Schiffsausweis (Bootslänge x Bootsbreite = Bootsplatzfläche)

Lagerplätze für
Wassersportgeräte

³Wo die Gemeinde Anlagen für die Lagerung von Wassersportgeräten zur Verfügung stellt, werden für einzelne Bereiche Mietverträge abgeschlossen.

Es gelten ausschliesslich die Bedingungen des Mietvertrages. Die Mietzinse werden in der Verordnung zum Bootsplatzreglement festgelegt.

Artikel 8

Mietvertrag/Kündigungsfrist

¹Für jeden Bootsplatz und jeden Lagerplatz wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wird ab Ausfertigung für ein Jahr abgeschlossen. Wird er nicht von einer Vertragspartei 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, bis er von einer Vertragspartei, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Fristlose Kündigung

²Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements kann der Vertrag durch die Vermieterin fristlos gekündigt werden.

³Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

Artikel 9

Finanzierung

¹Für die Bewirtschaftung der Hafenanlagen und Bootsplätze besteht eine Spezialfinanzierung.

Artikel 10

Mietzins

¹Der Mietzins für Wasser- und Trockenplätze setzt sich aus einer Grundgebühr, welche von der Art des Ausbaustandards und des Standorts abhängig ist und der Miete nach Bootsplatzfläche gemäss Art. 7 zusammen.

²Der Mietzins für Lagerplätze wird pro Abstellplatz berechnet.

³Bei Wasserplätzen wird bei der Bootsplatzzuteilung grundsätzlich darauf geachtet, dass das Boot auf dem Bootsplatz in der Länge Platz findet. Als Länge ohne Überstand gilt die Bootslänge gemäss Schiffsausweis plus 30cm. Sollte ein Überstand durch Boot oder Aussenbordmotor entstehen, wird die zusätzliche Fläche (Mehrlänge x Bootsplatzbreite) zum Flächentarif dem Mietzins zugeschlagen. Für Aussenbordmotoren werden folgende Längen berechnet:

- bis und mit 20kW 0.5m
- über 20kW bis und mit 75kW 0.75m
- über 75kW 1m

Für **Badeplattformen**, welche nicht im Boot integriert sind, wird die Länge dazu gerechnet, sofern dadurch ein Überstand generiert wird.

⁴Für Personen ohne Wohnsitz in Ligerz wird ein Zuschlag auf dem gesamten Mietzins erhoben. Die Höhe des Zuschlags ist in der Verordnung festgelegt, beträgt jedoch höchstens 200%.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

⁵Im Mietzins sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch nach kantonaler Gesetzgebung nicht enthalten.

Für Wasserplätze wird der gesteigerte Gemeingebrauch entsprechend der kantonalen Gesetzgebung, für die gemietete Wasserfläche (Bootsplatz + Überstand), gemäss kantonalem Ansatz pro m² weiterverrechnet.

Diese Gebühren stellen einen integrierenden Bestandteil der Rechnung für den Bootsplatz dar.

⁶Der Mietzins wird periodisch vom Gemeinderat überprüft und bei Bedarf angepasst.

Mietzinsanpassung

⁷Eine Anpassung des Mietzinses wird dem Mieter 4 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Erfolgt daraufhin keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch mit den neuen Mietzinskonditionen.

Fälligkeit

Artikel 11

Der Mietzins und allfällige Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch sind grundsätzlich im Voraus geschuldet. Sie werden einmal jährlich vollumfänglich in Rechnung gestellt, zahlbar innert 30 Tagen. Bei Zahlungsverzug erfolgen die Inkassomassnahmen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ligerz.

Ordnung

Artikel 12

¹Die Schiffe sind an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen bzw. zu lagern und in betriebssicherem Zustand zu halten.

²Das Stationieren von zusätzlichen Beibooten, Paddelbooten, Badegeräten und dergleichen ist nicht gestattet.

³Bei extremen Umweltverhältnissen (z. B. Hochwasser, Tiefwasser, Sturm, usw.) ist der Bootseigner für die Sicherheit seines Bootes selbst verantwortlich, insbesondere das Verlängern und Verkürzen der Anbindung Trossen.

⁴Die Boote dürfen den Bootsplatz weder beschädigen noch die Bootsplatznachbarn oder den übrigen Schiffsverkehr behindern oder belästigen.

⁵Die Vermieterin behält sich vor, in extremen Situationen auf Kosten der Mieter entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

⁶Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ist es verboten, Änderungen an der Mietsache ausführen zu lassen oder vorzunehmen.

⁷Die Vermieterin ist berechtigt, bei vertragswidrig vorgenommenen Änderungen (ohne vorgängige Bewilligung der Vermieterin) den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wieder herstellen zu lassen.

⁸Sämtliche vom Mieter angebrachten Befestigungsmaterialien sind bei der Abgabe des Bootsplatzes vom Mieter zu entfernen.

⁹Die Trockenplätze dürfen nicht als Parkplätze für Autos, Motorräder, Anhänger, Zubehör und dergleichen verwendet werden. Ausserhalb

der Boote darf kein Bootszubehör oder anderes Material gelagert werden.

¹⁰Die Wassersportgeräte sind ordentlich auf den Lagerplätzen zu verstauen.

¹¹Gemäss Art. 16 der Binnenschiffverkehrsverordnung sind nicht immatrikulierte Wassersportgeräte sichtbar mit Name und Adresse zu beschriften.

Winterlager

Artikel 13

¹Den Bootsplatzmietern stehen für die Überwinterung von Ende Oktober bis Mitte April Überwinterungsplätze auf der Kleintwannmatte und in der Wirtshausländte zur Verfügung.

²Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können Überwinterungsplätze auch an Bootsbesitzer ohne Bootsplatz in Ligerz vermietet werden.

³Die Höhe des Mietzinses und die Parkordnung sind in der Verordnung zum Bootsplatzreglement festgelegt.

Standplätze für
Bootsanhänger

Artikel 14

Die Gemeinde stellt eine beschränkte Anzahl Abstellplätze für Bootsanhänger zur Verfügung. Die erforderliche Parkvignette ist auf der Gemeindeverwaltung jährlich gegen eine Gebühr zu beziehen. Die Anhänger sind mit Namen und Adresse des Besitzers zu kennzeichnen.

Die Bootsanhänger dürfen dort nur unbeladen abgestellt werden. Der Standort, die Abstellordnung und die Höhe der Gebühr ist in der Verordnung zum Bootsplatzreglement geregelt.

Gästeplätze

Artikel 15

¹Die Einwohnergemeinde Ligerz stellt an geeigneten Orten Gästeplätze zur Verfügung.

²Die maximale Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Unterhalt

Artikel 16

¹Die Einwohnergemeinde Ligerz verpflichtet sich, die Bootsplätze in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie übernimmt Reparaturen, welche durch normalen Gebrauch der Mietsache notwendig werden.

²Muss das Boot wegen Reparatur oder Bauarbeiten am Bootsplatz oder in dessen Bereich vorübergehend entfernt werden, ist die Vermieterin nicht verpflichtet, dem Mieter einen anderen Bootsplatz zur Verfügung zu stellen.

Der Mieter hat das Boot auf eigene Kosten bis spätestens 14 Tage nach entsprechender Information zu entfernen.

Sofern verfügbar, dürfen die Betroffenen während der gesamten Bauphase auf den Gästeplätzen unbeschränkt anlegen.

Artikel 17

Schäden an Pfosten, Stegen usw. sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, so dass diese die notwendigen Reparaturen in Auftrag

geben kann.

Sorgfaltspflicht/
Haftung

Artikel 18

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafenanlagen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch sein Boot an den Einrichtungen oder an anderen Booten verursacht werden. Der Mieter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 19

¹Die Vermieterin kann für Naturschäden oder für zugefügten Schaden Dritter (Diebstahl, Feuer, Vandalismus) an den Booten, den Bootsabdeckungen und den Bootsutensilien nicht haftbar gemacht werden.

²Die Vermieterin gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

Vertragsverhältnis

Artikel 20

¹Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Ligerz und dem Mieter unterliegt dem öffentlichen Recht.

Genehmigung/
Inkraftsetzung

Artikel 21

Das vorliegende Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung von Ligerz am 23. Juni 2022 so beraten und angenommen worden. Es tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Übergangs-
bestimmungen

Artikel 22

Frühere Vorschriften, Regelungen und Bootsplatzbewilligungen werden durch das vorliegende Reglement ersetzt.

EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ

Die Präsidentin:

Brigitte Wanzenried

Die Sekretärin:

Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 in der Gemeindeverwaltung Ligerz zur Einsichtnahme aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Nidaueranzeiger vom 19. Mai 2022 publiziert worden.

Ligerz, 23. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin:

Dora Nyfeler